

# Richtlinien für Stipendien der Leopold-Franzens Universität Innsbruck

## Allgemein

- Die Bewerber/Innen dürfen sich zum Zeitpunkt der Stipendienentscheidung noch nicht im Ausland befinden.
- Die Bewerber/Innen müssen als **ordentliche Studierende** an der Universität Innsbruck eingeschrieben sein und **mind. 1 Jahr des Grundstudiums** in Innsbruck absolviert haben.
- Es können sich nur Studierende der Universität Innsbruck, die das **Höchstalter von 35 Jahren** nicht überschritten haben, für Stipendien bewerben.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Stipendium.
- Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen **persönlich oder via E-Mail** bei [Christina Plattner](#), International Relations Office, abgegeben werden.
- Forschen bzw. Studieren im Heimatland gilt **nicht** als Auslandsaufenthalt.
- Stipendien können **nicht** rückwirkend ausbezahlt werden.
- Studierende mit Kind(ern) oder besonderen Bedürfnissen wie Behinderungen, chronischen Krankheiten u. a. haben die Möglichkeit, beim International Relations Office einen Sonderzuschuss zu beantragen. Weitere Informationen zur Höhe des Zuschusses und zu den benötigten Unterlagen erhalten Sie auf Nachfrage von Frau Christina Plattner ([international-outgoing@uibk.ac.at](mailto:international-outgoing@uibk.ac.at)).

## Auslandskostenzuschuss für PhilologInnen (AKZ)

- Die maximale Förderungsdauer beträgt - pro Zyklus (Bachelor, Master) - 8 Monate.
- Dieses Stipendium ist nur für Studierende der philologischen Studienrichtungen zur Perfektionierung der Fremdsprachkenntnisse vorgesehen und ist bis zum Abschluss des Diplomstudiums bzw. Masterstudiums möglich.
- Als Mindestleistung für den AKZ sind **vier ECTS-Punkte pro geförderten Monat zu erbringen**. (Bsp. Der Auslandsaufenthalt dauert 4 Monate, somit müssen Ihnen nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes mind. 16 ECTS angerechnet werden) Es wird jedoch empfohlen, 30 ECTS pro Semester anzustreben, damit ein Vorankommen im Studium gegeben ist.
- Studierende, die sich für dieses Stipendium bewerben, benötigen eine **offizielle Nominierung** durch den akademischen Betreuer (Koordinator) der Universität Innsbruck.
- Studienbeihilfenbezieher/Innen müssen sich bei der **Studienbeihilfenbehörde** um ein Stipendium bewerben.

- Sollten weitere Stipendien von anderen Stellen (**BAföG, Studienbeihilfe Südtirol, Bildungskarenz etc.**) bezogen werden, muss eine Bestätigung (inkl. Höhe der Förderung) vorgelegt werden. Der Auslandsstipendienrat entscheidet darüber, ob eine Überfinanzierung besteht.
- Es ist zu beachten, dass auch die jeweiligen Partnerinstitutionen Bewerbungsmodalitäten und Bewerbungsfristen vorgeben. Diese Informationen können auf der Homepage der jeweiligen Partneruniversität entnommen werden.
- Für Studierende, die sich für einen Auslandsaufenthalt an der University New Orleans bewerben, gelten andere Einreichfristen und es stehen separate Bewerbungsformulare vom [Center New Orleans](#) zur Verfügung.
- Studierende, die sich für einen Auslandsaufenthalt an einer kanadischen Universität interessieren, wenden sich bitte an das [Kanadazentrum](#).

- Für Masterstudierende, die ein Auslandssemester/ -jahr an einer kanadischen Partneruniversität absolvieren, gilt eine der folgenden Regelungen zum vollen Erhalt des Stipendiums:
  - Es müssen an der kanadischen Partneruniversität **3 Kurse à 3 kanadische credits** (die an der UIBK anerkannt werden können) belegt und positiv abgeschlossen werden
  - Es müssen an der kanadischen Partneruniversität anrechenbare **Kurse im Ausmaß von 9 kanadische credits** absolviert werden.
  - Die absolvierten Auslandskurse müssen an der **Universität Innsbruck für mind. 16 ECTS** (für 2 Semester 32 ECTS) **anerkannt** werden.